



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

11. September 2020

Jahrgang 13

Nr. 15/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 158	Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau/Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Schuby-Schuby/West (LH-13-106) / (LH-13-106E)
-----------	--

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) für den Neubau/Ersatzneubau der 110-kV-Leitung
Schuby – Schuby/West (LH-13-106) / (LH-13-106E)**

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - den Planfeststellungsbeschluss vom 28.08.2020, Az.: AfPE L - 667 - PFV 110-kV-Ltg Schuby – Schuby/West erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

22.09.2020 bis einschließlich 05.10.2020

in folgender Auslegungsstelle zur Einsichtnahme aus:

Bitte beachten Sie die aktuellen Öffnungszeiten und Regelungen der Auslegungsstelle und vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin.

Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt

Telefon: 04626-9640 (Herr Schnoor)

oder 04626-960

Hinweis: Dieser Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich ab Auslegungsbeginn auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>

veröffentlicht.

Gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren

Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 02.09.2020

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Kuchenbuch